## Erlass einer Außenbereichssatzung (Lückenfüllungssatzung) für den Bereich Erdmannsdorf, Gemeinde Hohenpolding

Aufgrund des § 35 Abs. 6 BauGB i. V. mit Art. 23 GO (BayRS 2020-1-1-I, i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1995, GVBl. S. 376) erläßt die Gemeinde Hohenpolding nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens beim Landratsamt Erding folgende Außenbereichssatzung:

§ 1

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Hohenpolding werden für Erdmannsdorf gemäß den im beigefügten Lageplan (M = 1 : 5.000) vom 16. Oktober 2001 ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch. Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3

Zulässig sind:

Wohnhäuser mit bis zu 2 Wohneinheiten und maximal 200 m² Grundfläche.

8 4

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Steinkirchen, 18. Dezember 2001

Bayerstorfer

1. Bürgermeister

Gemeinde Inning a. Holz; Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren

Aufgrund des Art. 28 BayFwG ergänzt die Gemeinde Inning a. Holz folgende Satzung zur Änderung der Anlage über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren.

§ 1

Ziffer 3 Arbeitsstundenkosten wird um die Buchstaben f) und g) mit der folgenden Fassung ergänzt:

f) HiPress

20 Jahren

8

15,06 EURO

g) Feuerwehrsauger

20 Jahren

15,88 EURO

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.06.2005 in Kraft.

Steinkirchen, 18.04.2005

gez.

Dr. Naderer

1. Bürgermeister

Gemeinde Hohenpolding; Änderung der Außenbereichssatzung Erdmannsdorf

Aufgrund des § 35 Abs. 6 BauGB i. V. mit Art. 23 GO (BayRS 2020-1-1-I, i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1995, GVBl. S. 376) erlässt die Gemeinde Hohenpolding folgende Satzung zur Änderung der Außenbereichssatzung:

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

Zulässig sind:

Wohnhäuser mit bis zu 3 Wohneinheiten und maximal 230 m² Grundfläche.

§ 2

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohenpolding, 23. November 2004 Gemeinde Hohenpolding gez. Niedermaier

1. Bürgermeister

## Gemeinde Hohenpolding; Erlass einer Außenbereichssatzung (Lückenfüllungssatzung) für die Ortschaft Buchöd

Auf Grund des § 35 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit Art. 23 GO (BayRS 2020-l-1-I, in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1995, GVBl. S 376) erlässt die Gemeinde Hohenpolding nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens beim Landratsamt Erding folgende Außenbereichssatzung.

8 1

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Sulding werden für Buchöd gemäß den im beigefügten Lageplan (M = 1:5000) vom 06. April 2004 ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

